

Tiere im Recht

BEI SOUVENIRS IST VORSICHT GEBOTEN



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Ein Büwo-Leser aus Scuol fragt: «Während unserer Asienreise sind wir oft durch lokale Märkte geschlendert. Nicht selten wurden dort auch lebende oder präparierte Tiere wie Seepferdchen und Skorpione, Schnitzereien und Schmuckstücke aus Elfenbein oder Schuhe, Gürtel und Taschen aus Reptilienleder angeboten. Weil keine Informationen zur Herkunft der Waren vorlagen, haben wir nichts gekauft. Wir haben uns jedoch gefragt, ob es denn überhaupt erlaubt wäre, solche tierlichen Feriensouvenirs nach Hause zu nehmen. Gibt es hierfür gesetzliche Vorgaben?»

Unser Experte antwortet:

«Ja, der Import von Tieren und tierlichen Produkten ist klar reglementiert. Die entsprechenden Vorschriften sind auch bei der Einfuhr von auf Märkten erworbenen Souvenirs zu beachten. Eine Vielzahl vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten unterliegt dem Schutz des Washingtoner Artenschutzabkommens. Dieses stellt die Ein- und Ausfuhr gewisser Arten unter eine Be-

willingungspflicht oder verbietet sie sogar gänzlich. Die Vorgaben sind jeweils vom Grad der Gefährdung der jeweiligen Tierart abhängig.

Untersagt ist beispielsweise der Handel mit Elfenbein, Schildkrötenpanzer, Riesenmuscheln oder Korallen. Aber auch die Mitnahme von Lederprodukten (wie zum Beispiel Gürtel und Taschen aus Schlangen- oder Krokodillleder), Raubtierzähnen, Federn oder Wolle sowie tierlichen Präparaten (etwa von Seepferdchen) ist problematisch. Entscheiden sich Urlauber trotzdem für den Erwerb eines entsprechenden Souvenirs, sollten sie sich vorab

bei den zuständigen Behörden erkundigen, ob die Ein- und Ausfuhr erlaubt ist, beziehungsweise welche Genehmigungen eingeholt werden müssen. Detaillierte Informationen zum Import und Export artgeschützter Tiere und Pflanzen sind auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen abrufbar (www.blv.admin.ch). Fehlen die notwendigen Papiere,

«Im Zweifelsfall auf das Mitbringsel verzichten.»

riskiert man nicht nur die Konfiskation des Mitbringsels am Zoll, sondern vor allem auch ein Strafverfahren wegen illegaler Einfuhr. Zu beachten ist zudem, dass auch korrekt ausgestellte Papiere keine Garantie für einen artgerechten Umgang mit den betreffenden Tieren darstellen. Tierschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise hinsichtlich der Art der Haltung oder Tötung der Tiere, sind nicht Bestandteil des Abkommens. Entsprechende Vorschriften müssen darum in den nationalen Gesetzgebungen festgelegt

werden. In vielen Ländern existieren solche aber schlicht nicht. Weil es folglich an einer staatlichen Kontrolle fehlt, werden die für den Handel oder die Gewinnung von Produkten vorgesehenen Tiere häufig unter tierquälerischen Bedingungen gehalten, transportiert und getötet. Um den bei gewissen Arten bereits drastisch geschrumpften Bestand nicht noch weiter zu gefährden und keine Strafuntersuchung zu riskieren, sollte im Zweifelsfall auf ein tierliches Mitbringsel verzichtet werden.»



Zerbrechlich und geschützt: Korallen.

Bild Andreas März/Flickr

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht?

Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tiere im Recht

DER ILLEGALE HANDEL BOOMT

Von Gieri Bolliger / Michelle Richner, Tier im Recht (TIR)

Nach dem Waffen-, Menschen- und Drogenhandel gehört der illegale Wildtierhandel zu den lukrativsten kriminellen Aktivitäten weltweit. Er stellt eine Bedrohung für das Überleben vieler Arten dar. Geschmuggelt werden etwa Elfenbein, Nashorn-Horn, Schildplatt, Korallen und Reptilienhäute, aber auch lebende Tiere wie Vögel, Reptilien, Fische, Menschenaffen und zahlreiche weitere Säugetiere.

Die Jahresgewinne aus dem illegalen Handel mit Tier- und Pflanzenarten und deren Produkten werden auf bis zu 19 Milliarden US-Dollar geschätzt. Die Drahtzieher kommen meist aus Kreisen der organisierten Kriminalität, was die Bekämpfung ihrer Machenschaften zu einer grossen Herausforderung macht. Entschlossene und konsequente Massnahmen sind unerlässlich, insbesondere im Bereich der Strafverfolgung. In vielen Ländern sind die Risiken für die Täter viel zu gering, da nur milde Strafen drohen, während auf der anderen Seite enorme Gewinne locken. Korruption, politische Instabilität in den Herkunftsländern, mangelnde Ausbildung von Ermittlungs- und Strafbehörden sowie fehlendes Equipment für eine angemessene Spurensicherung stellen weitere Probleme bei der Bekämpfung des illegalen Artenhandels dar.

Luxusgüter aus Wildtierbestandteilen – insbesondere Elfenbein, Nashorn-Horn, Reptilienleder oder Pelzprodukte –, aber auch exotische Haustiere sind auf dem Schwarzmarkt gefragt wie nie zuvor. Auch der Schweizer Zoll beschlagnahmt jährlich un-

zählige exotische Tiere und Tierprodukte, die in die Schweiz oder durch unser Land in andere europäische Länder gebracht werden sollen.

Der Handel mit gefährdeten oder bedrohten Tieren und Pflanzen sowie mit ihren Teilen und Erzeugnissen wird durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen geregelt. Die Schweiz gehört zu den Erstunterzeichnern des 1975 in Kraft getretenen Abkommens, das heute rund 5600 Tier- und 30000 Pflanzenarten umfasst. Ziel des Abkommens ist es jedoch nicht, den internationalen Handel mit Wildtieren und -pflanzen generell zu unterbinden, sondern vielmehr eine nachhaltige Nutzung sicherzustellen.

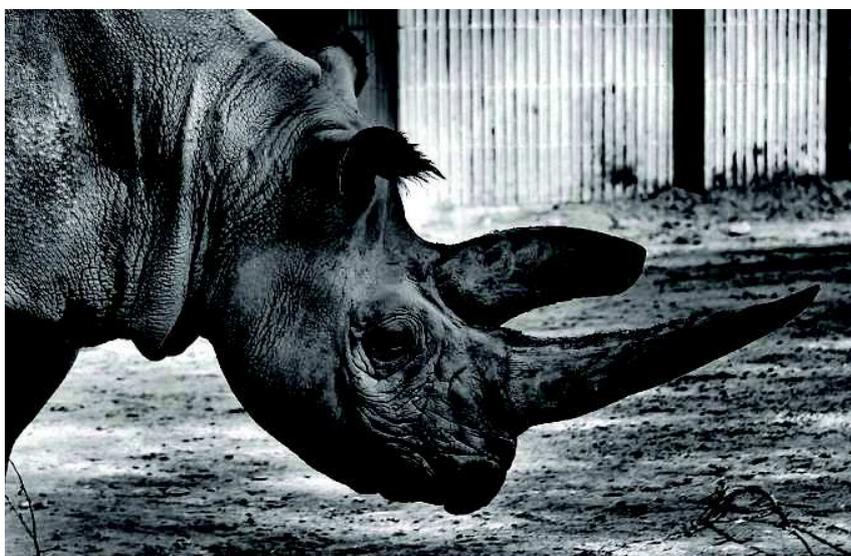
Der illegale Handel mit wild lebenden Tieren hat in den letzten Jahren ein dramatisches Ausmass erreicht und stellt eine Bedrohung für das Überleben vieler Arten dar. Um endlich eine abschreckende Wirkung auf Schmuggler, Wilderer und Abnehmer zu erzielen, müssen die Strafbestimmungen sowohl in den Herkunfts- als auch in den Tran-

sit- und Bestimmungsländern verschärft werden. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach entsprechenden Produkten zu senken. Hierfür bedarf es der Aufklärung und der Sensibilisierung der Bevölkerung. Tier im Recht macht sich gegen den illegalen Tierhandel stark und stellt auf www.tierimrecht.org umfangreiche Informationen zum Thema zur Verfügung.

TIER IM RECHT

Die Stiftung Tier im Recht ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

www.tierimrecht.org



Für Schmuggler interessant: Das Horn des Nashorns.

Bild Jürgen Schiller-Garcia/Flickr

ANZEIGE



www.mineralbad-andeer.ch

Mineralbad Andeer 